

um einen bestimmten Ort, an dem sich ein kriminalistisch relevantes Ereignis vollzog, vorbereitet oder versucht wurde (-> *Ereignisort*), innerhalb dessen Personen die Möglichkeit haben, —► *Wahrnehmungen* verschiedener Art (optische, akustische, odorologische und haptische) zu machen. Die Art des Ereignisses, die meteorologischen Bedingungen und die Bebauung bzw. Bewachung des Ereignisorts bestimmen das Ausmaß der Wahrnehmungen und den Umfang des W. Optische Wahrnehmungen über bestimmte Details sind nur innerhalb einer begrenzten Entfernung auch bei guten Sichtverhältnissen möglich. Der Bereich der akustischen und odorologischen Wahrnehmungen ist weitgehend von der Intensität ihrer Erscheinungen im Zusammenhang mit dem Ereignis abhängig. Die Wahrnehmung bestimmter, für die Aufklärung der Straftat interessierender Gerüche (Gas, Brandgeruch usw.) ist besonders von der Windstärke und -richtung abhängig. Haptische Wahrnehmungen erfolgen fast ausschließlich im unmittelbaren Kontakt mit dem kriminalistisch relevanten Ereignis. Eine Ausnahme bildet die Fortpflanzung einer Druckwelle, die meist mit einer akustischen Wahrnehmung einhergeht, die auch über eine größere Entfernung verspürt bzw. wahrgenommen wird. Die Exaktheit der Wahrnehmungen unterliegt objektiven und subjektiven Faktoren. Objektive Faktoren sind die Umwelteinflüsse sowie zeitbegrenzte Wahrnehmbarkeitsbedingungen. Subjektive Faktoren sind der physische und psychische Zustand, die Leistungsfähigkeit und Beobachtungsgabe der wahrnehmenden Person. Der W. ist entsprechend der vorhandenen Bedingungen zu bestimmen, wobei auch die Zugangs- und Abgangswege (Fluchtrichtung) der Täter miterfaßt

werden können. —> *Ermittlung im Wahrnehmbarkeitsbereich*

Wahrnehmung: Aufnahme und Verarbeitung von Umweltreizen mittels der Sinnesorgane, welche Informationen transportieren. Kernstück der W. ist die Widerspiegelung eines Ausschnitts aus der objektiv-realen Umgebung mit den Sinnesorganen, umfaßt jedoch zugleich die geistigen Prozesse mit, die am Zustandekommen des subjektiven Abbilds der objektiven Realität einschließlich hierbei möglicherweise auftretender Diskrepanzen beteiligt sind. W. im Zusammenhang mit Straftaten oder anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen sind Grundlage, Voraussetzung, aber auch Gegenstand für die kriminalistische Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit.

Von der Fähigkeit der Aufnahmeverarbeitung und Wiedergabe von W. sowie deren objektiver Bewertung hängen im entscheidenden Maße die Qualität —► *kriminalistischer Erkenntnisprozesse* und damit richtige operative Entscheidungen, die Bildung von -> *Versionen und Untersuchungsrichtungen*, die —► *Beweiswürdigung* u. a., ab. Jeder Kriminalist muß in der Lage sein, eigenständig, der objektiven Realität adäquate W. machen zu können (z.B. bei —► *Ereignisortbesichtigungen*, Tatortuntersuchungen, Suche und Sicherung von -> *Spuren* und -> *Beweismitteln*). Seine Wahrnehmungsfähigkeit kann durch zielgerichtetes Training weiter gefestigt und gesteigert werden. Die Anwendung von naturwissenschaftlich-technischen Verfahren und Methoden in der —> *kriminalistischen Untersuchung* schafft Voraussetzungen, die Möglichkeiten der natürlich-sinnlichen W. des Menschen zu erweitern. Darüber hinaus muß der Kriminalist befähigt sein, die W. anderer Personen zu Straftaten o. a.